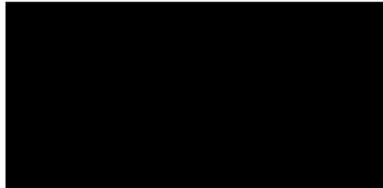




Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 We - IFG 139.23**

Bearbeiter/in [REDACTED]  
Zimmer 1423

Dienstgebäude Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de  
www.polizei.berlin.de

Datum 6. Oktober 2023

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Anfrage von Adressen von Prominenten [#289584]

Ihre E-Mail vom 5. Oktober 2023 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrte [REDACTED]

Mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von sämtlichen Informationen zum im Betreff genannten Thema.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1:

Hinsichtlich der begehrten Auskunft ist der Anwendungsbereich des IFG Bln nicht eröffnet.

Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der §§ 1 und 3 IFG Bln. Nach § 1 des IFG Bln ist Zweck des Gesetzes, durch ein Informationsrecht, das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen (...) zugänglich zu machen. § 3 IFG Bln stellt klar, dass sich das Informationsrecht auf den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten bezieht. Weiter erstreckt sich der Anspruch auf Informationszugang aus § 3 IFG Bln grundsätzlich nur auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der anspruchspflichtigen Behörde vorhanden sind. Gründe für eine weitergehende Auslegung des Gesetzeswortlaut bestehen nicht.

Akten werden von der öffentlichen Stelle soweit und solange geführt, wie sie dort tatsächlich und dauerhaft vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da die erfragten Informationen in unseren Akten so nicht vorhanden sind, und deshalb nicht offengelegt werden können. Eine entsprechende Statistik wird seitens der Polizei Berlin nicht geführt. Auch Informationen zu den persönlichen Daten der benannten Personen liegen hier nicht vor. Eine Pflicht, die Antworten auf diese Frage erst anlässlich Ihres Schreibens zu erstellen/zu generieren, besteht nach dem Informationsfreiheitsrecht nicht (keine sog. Informationsbeschaffungspflicht von Behörden, vgl. Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, Urteil vom 27. November 2014, 7 C 20.12).

Im hiesigen Fall kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

#### Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

